

21/SN-43/ME  
1 von 3

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I., Löwelstraße 12  
 Postfach 124 1014 Wien  
 Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 184/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

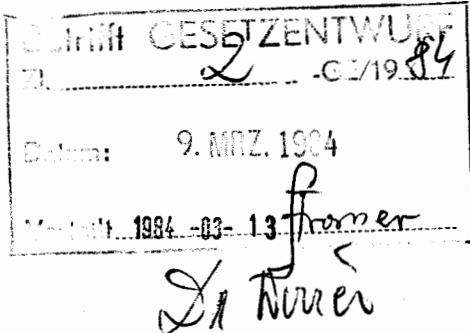
Betreff:

Zum Schreiben vom .....

28. Februar 1984

A. Z.: .....

Wien, am .....



An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Dr. Schubert

**ABSCHRIFT**

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**  
A.Z.: S - 184/Sch

Zum Schreiben vom 12. Jänner 1984  
Zur Zahl GZ 62.542/6-15/83

Wien, am ..... 134.....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz  
über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
hehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
mitzuteilen, daß sie gegen den vorgesehenen Entfall des § 10  
Abs. 4 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeihilfe des Bundes  
für Praktikanten keinen Einwand erhebt. Es wäre nicht einzu-  
sehen, eine finanzielle Regelung zugunsten der Praktikanten  
aufrechtzuerhalten, wenn die Begründung dafür weggefallen ist.

Außerdem spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirt-  
schaftskammern gegen den im Begleitschreiben des Ministeriums  
genannten Antrag der Studienkommission an der Veterinärmedizi-  
nischen Universität Wien aus, die Ausschlußfristen vom Studium  
nach dem 18. bzw. 25. Semester (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 des  
Gesetzes) zu streichen. Die Studienordnung sollte nicht unnöti-  
gen Verlängerungen des Studiums Raum geben, vielmehr müßte ge-  
trachtet werden, das Studium zu straffen. In diesem Zusam-  
menhang ist auf den großen Zulauf von Studenten zum Studium der  
Veterinärmedizin und auf die begrenzten Anstellungsmöglichkeiten  
bzw. Berufsmöglichkeiten der Absolventen hinzuweisen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleich-  
zeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Gez. i. V. GKR. DR. BAUM

Der Generalsekretär:

Gez. Dr. BRANDSTÄTTER

